

Rundenwettkampfordnung 2017

Schützenkreis 81 Frankfurt / Main

Kreis- und Grundklassen

(Änderungen beschlossen auf den Kreisschützentagen 10.02.2008 / 03.02.2013/ 02.02.14./ 29.01.2017)

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten von dem jeweiligen Kreisschützentag für ihre Belange verändert werden.

Dem Hessischen Schützenverband muß die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenkreise, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe, übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und für diesen Verein dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

Ein Schütze darf pro Disziplin/Saison nur für einen Verein starten.

2. Ersatzschützen der Bundes- und Regionalligawettkämpfe die an mehr als zwei Bundes- oder Regionalligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in der selben Disziplin nicht mehr teilnehmen.

3. Stammschützen der Bundes- und Regionalliga dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.

3a. Schützen, die an mehr als zwei Wettkämpfen der Hessenliga, Oberliga oder Gauliga teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in Kreis- und Grundklassen derselben Disziplin nicht mehr teilnehmen.

4. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer/innen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfaß eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.2) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
Sportgewehr	30

Luftpistole	40
Freie Pistole	30
Sportpistole	30
Großkaliberkurzwaffe 2.53,54,55,56,57,58,59	40
5x Luftpistole	60
Laufende Scheibe 10 m	40
Vorderladerlangwaffe	15
Vorderladerkurzwaffe	15
KK- Gewehr Auflage	30
Luftgewehr Auflage	30
Luftpistole Auflage	30
Sportpistole Auflage	30
Freie Pistole Auflage	30

III. Mannschaftsstärke

Bei dem Wettbewerb 5x LP zwei Schützen. In allen anderen Wettbewerben drei Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenbundes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen (ohne Schüler).

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Gruppen	Rundenwettkampfleitung
a) Kreisklassen	Kreissportleiter/in
b) Grundklassen	Kreissportleiter/in

4. Der/Die Kreissportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechsellern von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren

Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.

5. Kein/e Schütz(e)in darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen teilnehmen. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bundes- und Regionalliga, Hessenliga, Oberliga, Gauliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe. Ausnahme: Bei 7 Mannschaften in einer Gruppe maximal 12x.

6. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

7. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der/die Schütz(e)in für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Meldetermine legen die Schützenkreise fest.

3. Das Startgeld wird von den Schützenkreisen festgelegt und ist auf Anforderung an den jeweiligen Schützenkreis zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwochens ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich.

6. Der Wettkampf muß an einem Tag geschossen werden.

7. Wird ein/e Mannschaftsschütz(e)in vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützen-

verband oder Schützengau eingesetzt, muß die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter,

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.

3a Wurde der Wettkampfbericht nicht vollständig ausgefüllt (z.B. fehlende / falsche Passnummer), wird eine Bearbeitungsgebühr von € 3 berechnet.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ihren Wettkampfpasß zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3,00 EUR vom Schützenkreis erhoben und der Wettkampfpasß muß innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenkreis erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 EUR.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer/innen ist das Ergebnis verbindlich.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben und Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet.

Falls sich herausstellt, daß die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

10. Fernwettkämpfe sowie ein Nachschießen sind unzulässig.

10a. Sind **beide** Vereine einverstanden, ist ein Vorschießen einzelner Schützen unter Aufsicht des gegnerischen Vereines zulässig

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständnis-erklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.

12. Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 25,00 EUR an den Schützenkreis. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 50,00 EUR. Beim dritten mal steigt die Mannschaft ab.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten mal beträgt diese 25,00 EUR und beim zweiten mal 50,00 EUR. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab.

Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet.

Schütz(en)innen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfkategorie wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- a) Die Anzahl der Pluspunkte.
- b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
- c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet ein Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengaus nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muß der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführer(n)innen zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim erstmal 25,00 EUR und bei jedem weiteren mal 40,00 EUR.

IV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muß innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfericht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampferichte sind an das Landeswettkampfericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampferichtsentscheidung (Poststempel).

8. Die Kreisrundenwettkampferichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampferichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25,00 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuß für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50,00 EUR und beim Hessischen Schützenverband 25 EUR / 100,00 EUR.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

Hessischer Schützenverband e.V.

60529 Frankfurt am Main • Schwanheimer Bahnstraße 115

Telefon 069/935222-0 • Telefax 069/935222-23

E-Mail: hess.schuetzen@t-online.de

Internet: www.hess-schuetzen.de

Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE 91 5005 0201 0000
3507 10
SWIFT-BIC: HELADEF1822